

# **ZH\_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nr. 0128/2025 vom 26. August 2025**

ZH Baurekursgericht, 2025-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_baurekursgericht\\_BRGE II Nr. 0128\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE%20II%20Nr.%200128_2025)

FR: ZH\_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nr. 0128/2025 du 26 août 2025

IT: ZH\_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nr. 0128/2025 del 26 agosto 2025

## **Regeste**

Zu beurteilen war ein Rekurs gegen die Festsetzung eines akustischen Projekts Schallschutzfenster (Verfügung der Baudirektion) und gegen die koordiniert eröffnete Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen (Verfügung der Kantonspolizei). Die Rekurrentin verlangte im Wesentlichen die Ausdehnung der Tempo-30-Zone bis zu ihrer Liegenschaft. Das Baurekursgericht erwog, dass das akustische Projekt Schallschutzfenster nicht auf die Lärmsanierung der Strasse abziele, sondern auf die Festlegung von Schallschutzfensterbeiträgen und die Pflicht zum Einbau von Schallschutzfenstern bei überschrittenem Alarmwert. Die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit sei daher nicht mit einem Strassenprojekt koordiniert worden, welches weitere Lärmsanierungsmassnahmen vorsehe. Ob die Geschwindigkeit aus Lärmschutzgründen wie beantragt auch im weiteren Abschnitt der betroffenen Strasse herabzusetzen sei, könne erst bei der Umsetzung eines umfassenden Lärmsanierungskonzepts mittels eines Strassenprojekts und allfälligen Temporeduktionsmassnahmen beurteilt werden. Nur so könne die Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit von Massnahmen zur Lärmsanierung mit der gebotenen Gesamtbetrachtung geprüft werden, namentlich die Kombination von Massnahmen, etwa die Temporeduktion bei gleichzeitigem Einbau eines lärmarmen Belags, eine allfällige zeitlich etappierte Realisierung der Massnahmen und die Gewährung von Erleichterungen nach Art. 14 LSV. Auf den Rekursantrag war somit nicht einzutreten.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich Mitbeteiligte

#### **E. 2.1**

Eventualiter seien die angefochtenen Verfügungen dahingehend abzu- ändern, dass die Festlegung von Tempo 30 auch auf der Y-Strasse im Abschnitt Liegenschaft Nr. 91 bis Liegenschaft Nr. 167 gilt.

#### **E. 2.2**

Eventualiter sei die angefochtene Festsetzungsverfügung – in Gutheis- sung der Einsprache der A AG, dahingehend zu ergänzen, dass auf der Y-Strasse im Abschnitt Liegenschaft Nr. 91 bis Liegenschaft Nr. 167 innert fünf Jahren ein lärmarmen Belag einzubauen ist, dessen lärmreduzierende Wirkung am Ende der Lebensdauer des Belags min- destens -3 dB zu betragen hat.

### **E. 2.3**

Eventualiter sei die Sache in Aufhebung von Disp.-Ziff. III. der angefochtenen Festsetzungsverfügung zur neuen Beurteilung von Erleichterungen an die Baudirektion des Kantons Zürich zurückzuweisen.

### **E. 3**

Es sei ein Augenschein vor Ort durchzuführen.

#### **E. 3.1**

Die Rekurrentin moniert, der angefochtenen Festsetzungsverfügung sei keine Begründung dafür zu entnehmen, weshalb auf eine Ausdehnung des Tempo 30-Bereichs, wie ihn die Rekurrentin mit ihrer Einsprache beantragt habe, verzichtet werden solle. Stattdessen werde dazu auf die Verfügung der Kantonspolizei betreffend Verkehrsordnung verwiesen und auf die Einsprache insoweit "mangels Zuständigkeit" nicht eingetreten. Auch der angefochtenen Verkehrsordnung lasse sich jedoch keine Begründung für die Begrenzung des Tempo 30-Bereichs entnehmen. Die Kantonspolizei setze sich einzig mit verkehrlichen Aspekten auseinander. Somit hätten sich weder das Tiefbauamt noch die Kantonspolizei mit den Argumenten auseinandergesetzt, welche die Rekurrentin in ihrer Einsprache vorgebracht habe. Es gehe nicht an, dass sie auf eine umfangreich begründete Einsprache mit keinem Wort eingegangen werde. Dadurch sei das rechtliche Gehör verletzt worden. Soweit in der angefochtenen Festsetzungsverfügung von einer "umfassenden Interessenabwägung" die Rede sei (Festsetzungsverfügung, S. 3), ändert dies nichts am Begründungsmangel. Erstens würden keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine solche Interessenabwägung vorgenommen worden sei. Zweitens werde nicht erläutert, welche Interessen dabei berücksichtigt, wie sie gewichtet und wie letztlich gegeneinander abgewogen worden sei (Art. 3 RPV). Drittens beziehe sich der fragliche Hinweis nur auf die Strassenabschnitte, in welchen Tempo 30 eingeführt werden solle, nicht aber auf den hier interessierenden angrenzenden Abschnitt. R2.2025.00023 Seite 6

3.2.1. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) verpflichtet die Behörde, dass sie die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. zum Ganzen BGE 143 III 65, E. 5.2).

3.2.2. Was die Begründung der im akustischen Projekt Schallschutzfenster berücksichtigten Sanierungsmassnahmen anbelangt, beschränken sich die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen auf eine Aufzählung der Massnahmen. Die Überlegungen, die zur Berücksichtigung bzw. Ausserachtlassung von Sanierungsmassnahmen geführt haben (darunter die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit), ergeben sich aus den für jedermann einsehbaren Unterlagen des festgesetzten akustischen Projekts Schallschutzfenster. Allerdings ist bezüglich der Temporeduktion zu konstatieren, dass im akustischen Projekt, "Bericht

Schallschutzfenster, Temporeduktion und lärmarmen Belag" (act. 9.2, Ziff. 4.1.2.) lediglich festgehalten wird, dass eine "kantons- interne Interessenabwägung" basierend auf den Lärm- und Verkehrsgutachten stattgefunden habe. Gründe, weshalb im Bereich der rekurrentischen Liegenschaft keine Temporeduktion berücksichtigt wurde, werden nicht genannt, auch nicht im Zusammenhang mit den Erleichterungsanträgen (Ziff. 4.3.) und ebenso wenig im betreffenden Erleichterungsantrag selbst (Beilage 2 zum Bericht Schallschutzfenster, act. 9.3., Ziff. 5). Einzig aus dem Verkehrsgutachten Y-Strasse West (act. 9.9, Ziff. 5) erhellt, dass auch im fraglichen Abschnitt der Y-Strasse eine Temporeduktion empfohlen wird, aber erst langfristig, weil dazu der Strassenraum umgestaltet werden muss. R2.2025.00023 Seite 7

Zumal das Verkehrsgutachten nicht zu den festgesetzten Projektunterlagen zählt, erweist sich die Begründung des angefochtenen Entscheids in Bezug auf die Nichtberücksichtigung einer Temporeduktion im Bereich der rekurrentischen Liegenschaft als ungenügend. Gleiches gilt für die Begründung der Einsprache der Rekurrentin, in der lediglich auf "das eingeholte Gutachten" verwiesen wird. 3.2.3. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs kann jedoch geheilt werden, wenn sie nicht besonders schwer wiegt und die unterlassene Gehörsgewährung in einem Rechtsmittelverfahren nachgeholt wird, das eine Prüfung im gleichen Umfang wie durch die Vorinstanz gestattet. Von einer Rückweisung ist so- dann selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (VB.2023.00536 vom 30. Januar 2025, E. 3.2.). Die Kantonspolizei äusserte sich in ihrer Rekursantwort einlässlich zur Frage der Ausdehnung der Tempo-30-Zone (s. E. 6.3.). Damit kann der Begründungsmangel als geheilt gelten. Im Übrigen würde die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf führen. Wie noch auszuführen sein wird, zielt das angefochtene akustische Projekt Schallschutzfenster nicht auf die Lärm- sanierung der Strassen, insbesondere im streitbetroffenen Abschnitt, sondern auf die Festlegung von Schallschutzfensterbeiträgen bzw. auf die Pflicht zum Einbau von Schallschutzfenstern. Sanierungsmassnahmen an der Strasse oder ein für deren spätere Umsetzung verbindliches, gesamtheitliches Sanierungskonzept werden nicht festgelegt. Die Baudirektion hätte somit auf die im Einspracheverfahren gestellten Anträge betreffend Verlängerung der Tempo 30 Strecke und Einbau eines lärmarmen Belags nicht einzutreten müssen, da diese Massnahmen nicht Gegenstand des akustischen Projekts Schallschutzfenster sind. Im Rahmen des akustischen Projekts Schallschutzfenster hätte höchstens verlangt werden können, dass die betreffenden Massnahmen bei der Lärmermittlung berücksichtigt werden. R2.2025.00023 Seite 8

#### **E. 4**

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Rekursgegnerin." C. Mit Verfügung vom 25. Februar 2025 wurde der Rekurseingang vorgemerkt und das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. D. Mit Eingabe vom 21. März 2025 beantragte die Baudirektion unter Verweis auf den Mitsbericht des Tiefbauamtes vom 14. März 2025 die Abweisung des Rekurses, soweit darauf einzutreten sei, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Rekurrentin. Sodann sei dem Rekurs die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Die Kantonspolizei beantragte mit Vernehmlassung vom 27. März 2025, auf den Rekurs sei nicht einzutreten, eventualiter sei er abzuweisen, alles unter Kosten- und

Entschädigungsfolgen zulasten der Rekurrierenden. E. Mit Verfügung vom 17. April 2025 wurde das Gesuch um Entzug der auf- schiebenden Wirkung abgewiesen. R2.2025.00023 Seite 3

Mit Replik vom 12. Mai 2025 bzw. Dupliken vom 28. Mai 2025 und 3. Juni 2025 hielten die Parteien an ihren Anträgen fest. Mit Datum 16. Juni 2025 reichte die Rekurrentin eine weitere Stellungnahme ein. F. Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit zur Entscheidbegründung erfor- derlich, in den nachfolgenden Erwägungen Bezug genommen. Es kommt in Betracht: 1.1. Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (§ 21 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG]). Die Rekurrentin ist Eigentümerin der Parzelle Kat.-Nr. 1 an der Y-Strasse 148 in X. Die Liegenschaft befindet sich im Perimeter des angefochtenen akustischen Projekts Schallschutzfenster und ist von übermässigen Strassenlärmimmissionen betroffen. Die Rekurrentin hat daher gemäss Disposi- tivziffer V der angefochtenen Verfügung der Baudirektion Anspruch auf einen Kostenbeitrag an freiwillig eingebaute Schallschutzfenster. Sie ist somit als Adressatin des angefochtenen Beschlusses im Sinne von § 21 Abs. 1 Ver- waltungsrechtspflegegesetz (VRG) ohne Weiteres zur Rekurerhebung ge- gen die Verfügung der Baudirektion grundsätzlich legitimiert. Soweit dies be- züglich einzelner Anträge nicht zutrifft, wird dies noch darzulegen sein. 1.2. Mit der angefochtenen Verfügung der Kantonspolizei wurde im Bereich der rekurrentischen Liegenschaft implizit auf die Herabsetzung der Höchstge- schwindigkeit verzichtet. Dies ergibt sich insbesondere aus der Vernehmmlas- sung der Kantonspolizei, wonach das Verkehrsgutachten grundsätzlich auch diesen Abschnitt als geeignet für Tempo 30 erachte, allerdings könne die R2.2025.00023 Seite 4

Temporeduktion in diesem Bereich nicht sinnvoll kurzfristig, also ohne bauli- che Massnahmen, umgesetzt werden, sondern bedinge eine Umgestaltung des Strassenraumes mit baulichen Massnahmen. Im jetzigen Zeitpunkt sei die Festsetzung von Tempo 30 vor dem Hintergrund der damit einhergehen- den zu planenden und umzusetzenden baulichen Massnahmen nicht zweck- und verhältnismässig. Die Rekurrentin ist davon betroffen, weil sich die Lärm- belastung ihrer Liegenschaft nicht reduziert. Entgegen der Auffassung der Kantonspolizei ist unerheblich, dass der Lärm für die Rekurrentin als juristische Person nicht schädlich oder lästig im Sinne einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ist. § 21 Abs. 1 VRG nennt als Le- gitimationsvoraussetzungen einerseits das Berührtsein und andererseits das schutzwürdige Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochte- nen Anordnung. Diese beiden Voraussetzungen sind eng miteinander ver- knüpft. Sie bilden die sogenannte materielle Beschwerde (Martin Bertschi, in: Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 21 Rz. 10 ff. und 53 ff., auch zum Folgenden). Das Erfordernis des Berührtseins beinhaltet, dass der Rekurrent in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zum Streitgegenstand stehen und stärker als beliebige Dritte oder die Allgemein- heit von diesem betroffen sein muss. Dies trifft vorliegend bei der Rekurrentin aufgrund ihrer Eigentümerstellung zu. Das vom Gesetz alsdann verlangte schutzwürdige Interesse (Anfechtungs- interesse) setzt voraus, dass der Rekurrent mit der Gutheissung des Rekur- ses einen Nutzen erlangt bzw. einen Nachteil abwendet. Das Anfechtungs- interesse kann rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein. Das Kriterium der Schutzwürdigkeit zeigt indes an, dass nicht jedes beliebige Interesse aner- kannt wird. Ob ein Interesse schutzwürdig ist, ergibt sich aus seiner rechtli- chen Würdigung. Das aufgrund der lärmrechtlichen Vorschriften gegebene öffentliche Interesse an der Vermeidung von

übermässigem Lärm spiegelt sich im privaten Interesse, vor solchen Immissionen geschützt zu werden. Der verlangte legitimationsbegründende Nutzen kann auch wirtschaftlicher Art sein, vorliegend etwa die Wertsteigerung der Liegenschaft infolge eines besseren Wohnkomforts oder bessere Nutzungsmöglichkeiten ohne lärm- schutzrechtliche Einschränkungen. Somit ist die Rekurrentin auch zur Anfechtung der Verfügung der Kantons- polizei grundsätzlich legitimiert. Soweit dies in Bezug auf einzelne Anträge R2.2025.00023 Seite 5

nicht zutrifft, wird dies nachfolgend darzulegen sein. Mit diesem Vorbehalt und da die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf den Rekurs grundsätzlich einzutreten.

2. Es wird die Durchführung eines Augenscheins beantragt (vgl. § 7 VRG). Das Baurekursgericht hat unbesehen von Parteianträgen nur dann einen Augen- schein durchzuführen, wenn die Verhältnisse vor Ort zwar entscheidrelevant, auf Grund der Akten aber noch unklar sind. Diese Voraussetzung ist vorlie- gend nicht erfüllt, so dass kein Augenschein durchzuführen war.

#### **E. 4.1**

Die Rekurrentin macht eine Verletzung des Koordinationsgebots geltend, weil die Eröffnung der Festsetzungsverfügung zeitlich nicht mit der Publika- tion der Verkehrsanordnung koordiniert worden sei. Die Beurteilung eines Lärmsanierungsprojekts bedürfe der umfassenden materiellen Koordination, insbesondere zwischen Temporeduktionsmassnahme und Strassenprojekt. Das Prinzip der ganzheitlichen Betrachtungsweise (Art. 8 USG) verlange eine Gesamtschau zur Frage der Emissionsbegrenzung. Dies sei auch vor- liegend der Fall, solle doch das Konzept einer umfassenden Lärmsanierung umgesetzt werden.

#### **E. 4.2**

Das angefochtene akustische Projekt Schallschutzfenster hat wie erwähnt nicht die Lärmsanierung der Strassen zum Gegenstand, weshalb die Pro- jektfestsetzung nicht mit der gleichzeitig als Lärmschutzmassnahme ange- ordneten Temporeduktion hätte koordiniert werden müssen (s. dazu die nachfolgenden Ausführungen unter E. 6.4.2. f.). Im Übrigen endete die Rekursfrist der Verfügung der Baudirektion gemäss der Rekurrentin am 5. März 2025, diejenige der Verfügung der Kantonspoli- zei am 24. Februar 2025. Die Rekurrentin erhob gegen beide Anordnungen rechtzeitig Rekurs. Hinsichtlich der formellen Koordination der beiden Ver- fahren wird nicht dargelegt und ist nicht ersichtlich, welche Nachteile der Re- kurrentin durch die zeitlich neun Tage auseinanderfallenden Rechtsmittelfris- ten entstanden sind. Ohnehin verstösst es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht gegen die Koordinationspflicht, wenn Verfügungen wenige Tage hintereinander eröffnet und somit gleichzeitig angefochten wer- den (BGr 1C\_529/2014 vom 13. Oktober 2015, E. 2.5). Es reicht aus, wenn die Rechtsmittelfristen teilweise überlappen (BGr 1C\_617/2017 vom 25. Mai 2018, E. 2.1 f.). Darauf ist somit nicht weiter einzugehen. Eine materielle Koordination ist, obwohl nicht zwingend notwendig, erfolgt. Die angeordnete Tempo-30-Zone stimmt mit der diesbezüglich im akusti- schen Projekt Schallschutzfenster berücksichtigten Massnahme überein. Somit ist Antrag 1 auf Aufhebung der angefochtenen Verfügungen und Rück- weisung zur Durchführung eines koordinierten Einspracheverfahrens abzu- weisen. R2.2025.00023 Seite 9

5.1. Nachfolgend zu prüfen ist der Eventualantrag 2.1., soweit er die Verfügung der Kantonspolizei betrifft. Die Rekurrentin verlangt aus Lärmschutzgründen die Herabsetzung

der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in einem zusätzli- chen Strassenabschnitt. Der vorliegend streitbetroffene Strassenabschnitt gilt nach Art. 7 Abs. 7 USG sowie Art. 2 Abs. 1 LSV als bestehende ortsfeste Anlage. Art. 16 USG statu- iert eine Sanierungspflicht für sogenannte Altanlagen, d.h. solche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Umweltschutzgesetzes am 1. Januar 1985 schon vorhanden waren und die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Umweltvorschriften anderer Bundesgesetze widersprechen. Vorliegend han- delt es sich um eine solche Altanlage. Nach Art. 13 LSV müssen ortsfeste Anlagen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) beitragen, saniert werden (Abs. 1). Die Anlagen sind so weit zu sanie- ren: a. als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist, und b. dass die IGW nicht überschritten werden (Abs. 2). Art. 17 Abs. 1 USG bestimmt, dass die Behörden Erleichterungen gewähren, wenn eine Sanierung im Einzelfall unverhältnismässig wäre (vgl. auch Art. 14 Abs. 1 LSV). Gemäss Art. 20 Abs. 1 USG sind die lärmbeeinträchtigten Eigentümer von bestehenden Gebäuden verpflichtet, passive Schallschutzmass- nahmen zu treffen, wenn eine Sanierung an der Quelle erfolglos geblieben ist oder aus überwiegenden Interessen ausser Betracht fällt und zudem der Alarmwert überschritten ist. Nach gefestigter Rechtsprechung stellen Ge- schwindigkeitsbegrenzungen und damit die Anordnung einer Tempo-30- Zone im Innerortsbereich eine zulässige Massnahme zur Lärmverminderung dar (VB.2022.00528 vom 20. April 2024, E. 2.1, u.a. mit Hinweis auf BGr 1C\_350/2019 vom 16. Juni 2020, E. 4.2, und BGr 1C\_11/2017 vom 2. März 2018, E. 4.2). Das Art. 8 USG zugrundeliegende Prinzip der ganzheitlichen Betrachtungs- weise verlangt eine Gesamtschau zur Frage der Emissionsbegrenzung aus Projekten, die einen engen räumlichen, zeitlichen und funktionalen Zusam- menhang aufweisen. Die Massnahmen zur Lärmsanierung von Strassen und allfällige Erleichterungen sind daher anhand eines gesamtheitlichen Kon- zepts festzulegen. Wird mit der Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit die Massnahme einer umfassenden Lärmsanierung umgesetzt, besteht eine Koordinationspflicht zwischen Temporeduktionsmassnahme und dem R2.2025.00023 Seite 10

Strassenprojekt, welches die weiteren Massnahmen und allenfalls Erleichte- rungen vorsieht. Sodann ist für die koordinierte Publikation und Entscheider- öffnung zu sorgen, sodass ein einheitliches Rechtsmittelverfahren gewähr- leistet ist (VB.2022.00528, E. 5.3. ff). 5.2. Die "zur Verbesserung der Lärmsituation" von der Kantonspolizei verfügte Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit erfolgte zwar im Rahmen des (um- fassenden) Strassenlärmsanierungsprogramms für die Region F (RRB Nr. 271/2014) und gestützt auf die für die Stadt X erstellten Lärmgutachten, aber losgelöst von weiteren, in einem ordentlichen Lärmsanierungsprojekt (Stras- senprojekt) festzusetzenden Massnahmen (von welchen im vorliegenden Fall auszugehen ist; mithin erschöpfen sich die erforderlichen Sanierungs- massnahmen soweit absehbar nicht in der Herabsetzung der Höchstge- schwindigkeit; s. "Bericht Schallschutzfenster, Temporeduktion und lärm- armer Belag", Ziff. 4 [act. 9.2], und "Lärmgutachten Temporeduktion und lärm- armer Belag" [act. 9.17]). Wie bereits erwähnt und noch auszuführen sein wird, zielt das mit der Verkehrsanordnung koordinierte akustische Projekt Schallschutzfenster nicht im genannten Sinn auf die Lärmsanierung der Strassen. Wie ausgeführt, ist die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit als Lärm- sanierungsmassnahme mit dem jeweiligen Strassenprojekt, welches die wei- teren Massnahmen und allenfalls Erleichterungen vorsieht, zu koordinieren. Die hier angefochtene Verkehrsanordnung leidet mangels einer solchen Koordination aber nicht an einem derart schwerwiegenden und offensichtli- chen

Verfahrensfehler, dass er als nichtig erachtet werden dürfte. Er erweist sich lediglich als anfechtbar (VB.2022.00528, E. 6.2). 5.3. Die angefochtene Verkehrsordnung wurde wie gesagt nicht mit einem Strassenprojekt, welches die weiteren Lärmsanierungsmassnahmen und allenfalls Erleichterungen vorsieht, koordiniert. Ob die Geschwindigkeit aus Lärmschutzgründen auch im Abschnitt Y-Strasse Nr. 91 bis 167 auf 30 km/h herabzusetzen ist, kann nach dem oben Ausgeführten erst bei der Umsetzung eines umfassenden Lärmsanierungskonzepts mittels eines Strassenprojekts und allfälligen Temporeduktionsmassnahmen beurteilt werden. Nur so kann die Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit von Massnahmen zur R2.2025.00023 Seite 11

Lärmsanierung mit der gebotenen Gesamtbetrachtung geprüft werden, namentlich die Kombination von Massnahmen, etwa die Temporeduktion bei gleichzeitigem Einbau eines lärmarmen Belags, eine allfällige zeitlich etapierte Realisierung der Massnahmen und die Gewährung von Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.